



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06675**
Datum: 08.08.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI Stadtrat	11.10.2007	öffentlich Vorberatung
	21.11.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Heinrich-Franck-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Die Heinrich-Franck-Straße wird gemäß § 6 StrG LSA für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten 5.203 EUR/Jahr
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter

Begründung

Die Stadt Halle (Saale) hat im Jahr 1995 die Betriebsflächen der ehemaligen Kaffeerösterei VENAG erworben mit dem Ziel, ein innerstädtisches Gewerbegebiet insbesondere für klein- und mittelständische Betriebe zu errichten.

Auf Grund der zügigen Entwicklung durch die Errichtung eines kommunalen Handwerkerhofes und einer Jugendwerkstatt wurde für den Bereich der Teilbebauungsplan Nr. 88.1A „ehem. VENAG“ beschlossen. Gemäß diesem B-Plan Nr. 88.1A wurde das ehemalige Betriebsgelände umgestaltet.

Die neu hergestellten Straßen- und Wegeflächen wurden am 30.08.2001 abgenommen.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA sind erfüllt.

Widmung
Heinrich-Franck-Straße

Gemäß § 6 StrG LSA wird die in der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße (Gemarkung Halle, Flur 4) zur Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit Wirkung vom ... für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die gewidmete Strecke

Die Straße **Heinrich-Franck-Straße** beginnt als Ringstraße im Norden an der Einmündung zur Thüringer Straße und mündet im Osten in die Straße Zum Heizkraftwerk.
Sie umfasst das Flurstück 2218.
Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 385 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle, den

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin